

Fahrtkosten und Verdienstausschlag für Angehörige bei stationärer Reha-Maßnahme

1. Frage

Eine ältere Dame hatte vor einigen Wochen einen Schlaganfall und soll in Kürze eine stationäre Medizinische Reha-Maßnahme machen. Sie ist in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt, kann nur in Begleitung und sehr unsicher laufen. Für längere Strecken benötigt sie einen Rollstuhl.

Ihr Sohn möchte sie deshalb selbst zur Rehaklinik fahren und sie am Ende auch wieder abholen. So könnte er sich auch um ihr Gepäck kümmern.

Er hat jedoch keinen Urlaub mehr. Sein Arbeitgeber würde ihn zwar für die beiden Tage freistellen, ihm aber kein Gehalt bezahlen.

Welche finanziellen Leistungsmöglichkeiten gibt es für den Sohn?

2. Antwort

Fahrtkosten und damit zusammenhängende Kosten, die bei einer erforderlichen Reha-Maßnahme anfallen, können unter bestimmten Bedingungen beim Kostenträger der Maßnahme als [Reisekosten](#) geltend gemacht werden. Erforderlich hierfür ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, dass die alte Dame aufgrund ihrer körperlichen Behinderung nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Reha fahren kann und die anfallenden Fahrtkosten durch den Sohn zwingend medizinisch erforderlich sind.

Die Höhe der Reisekosten regelt das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Der Sohn erhält 0,20 € pro Kilometer, aber maximal 130 € insgesamt. Erkennt der Kostenträger ihn als erforderliche [Begleitperson](#) an, so können darüber hinaus auch sein Verdienstausschlag, nach Abwesenheitszeit gestaffelte Verpflegungskosten sowie notwendige Übernachtungen für die Begleitungszeit anteilmäßig übernommen werden.